

10 Jahre BetrSichV - die Zukunft liegt vor uns

Moderner Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Schnittstelle: Inverkehrbringen - Betrieb

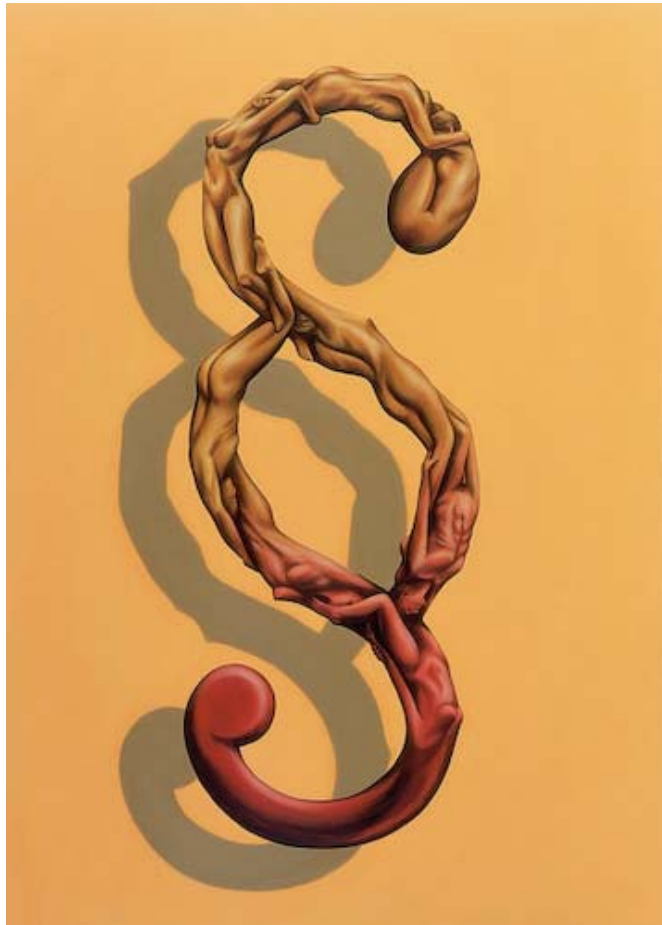
Warum überhaupt eine BetrSichV



- Vereinfachte Rechtssystematik
- Anpassung an Mindestvorschriften der EU
- Trennung von Beschaffenheit und Betrieb

... doch wer trennt erzeugt auch Schnittstellen.

Arbeitsmittel „auf dem Markt bereitstellen“ bzw. betreiben



Uwe Tabatt; Law & Order www.uwetabatt/shop.de

Beschaffenheit / Handelsgut

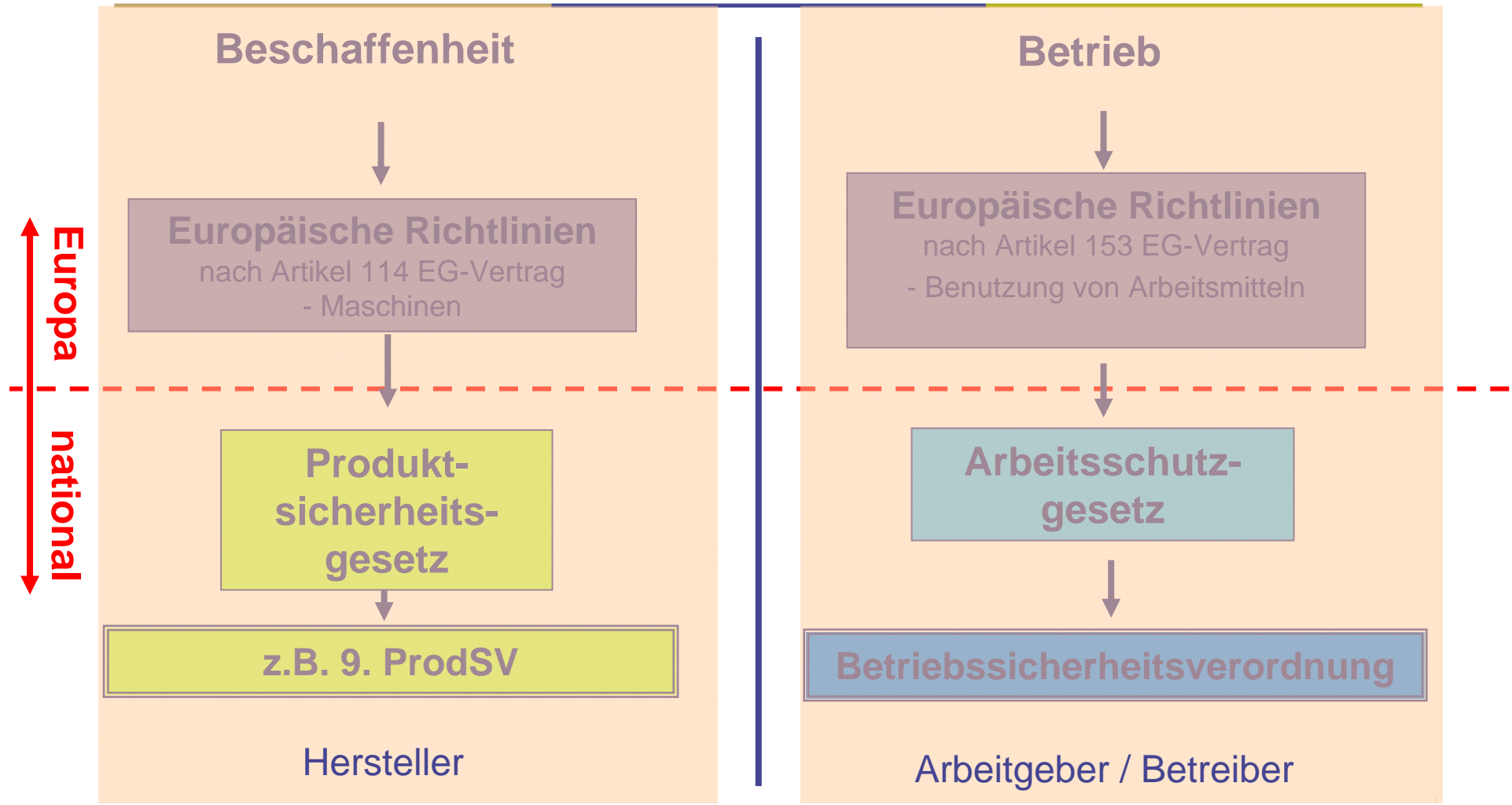
z.B. im Sinne der
EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Ca. 600.000 Ergebnisse in Google

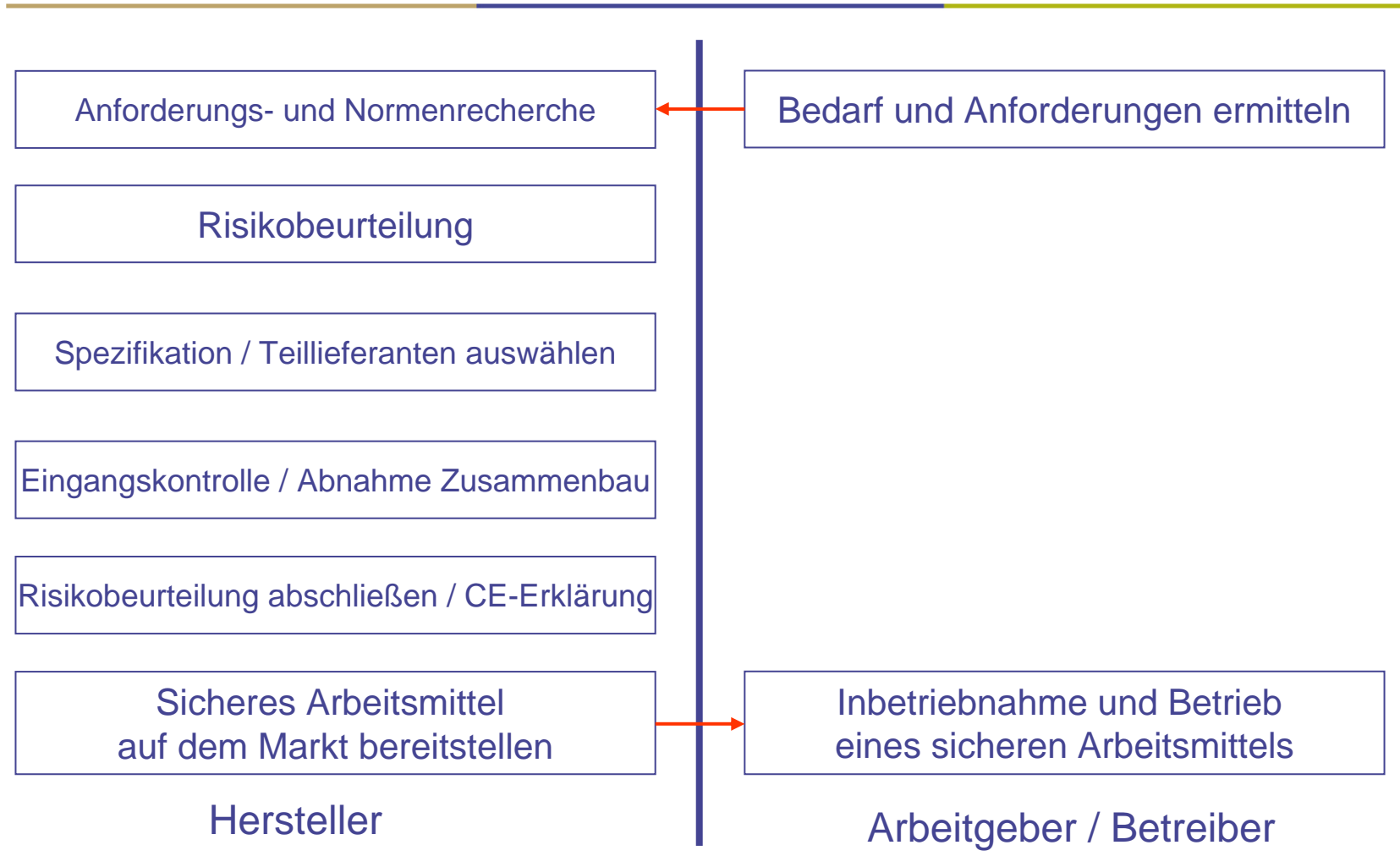
Betrieb / Arbeitsmittel im Sinne des Arbeitsschutzrecht (BetrSichV)

Ca. 800.000 Ergebnisse in Google

Beschaffenheit und Betrieb



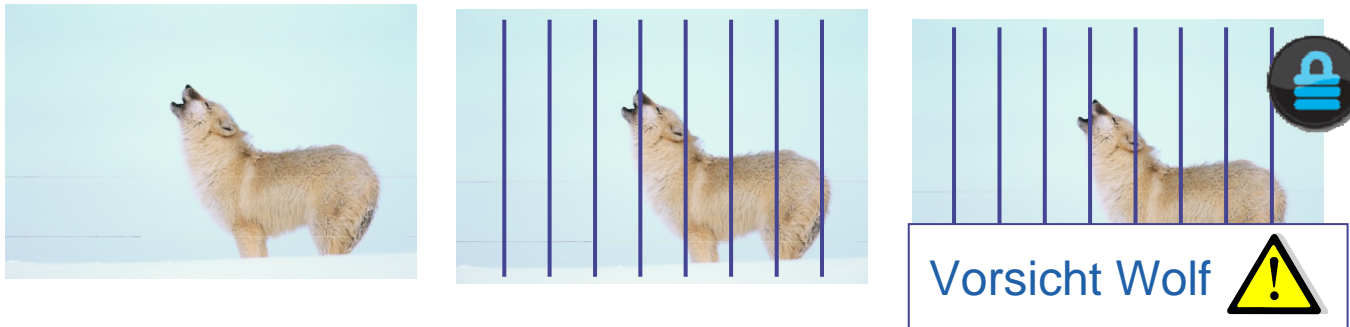
Sicheres Arbeitsmittel inverkehrbringen und betreiben



Integration der Sicherheit durch den Hersteller

... und zwar in der angegebenen Reihenfolge:

- Beseitigung oder Minimierung der Risiken
- Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen
- Unterrichtung der Benutzer über Restrisiken



„Sicherheitsbabberl“ sind als erste Lösung nicht statthaft.

Inverkehrbringen und Einkauf

Der Arbeitgeber hat ... die erforderlichen Maßnahmen zu treffen ... damit Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. ...

... Er hat Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

... Dabei die vom BMAS veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen*. Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach §3 und dem Stand der Technik entsprechen.

[BetrSichV §4]

Von einer Gefährdungsbeurteilung für seine Arbeitsmittel ist er befreit, wenn die Arbeitsmittel ein CE-Kennzeichen haben.

[Glaubenssammlung §4]



*zu berücksichtigen > zu beachten

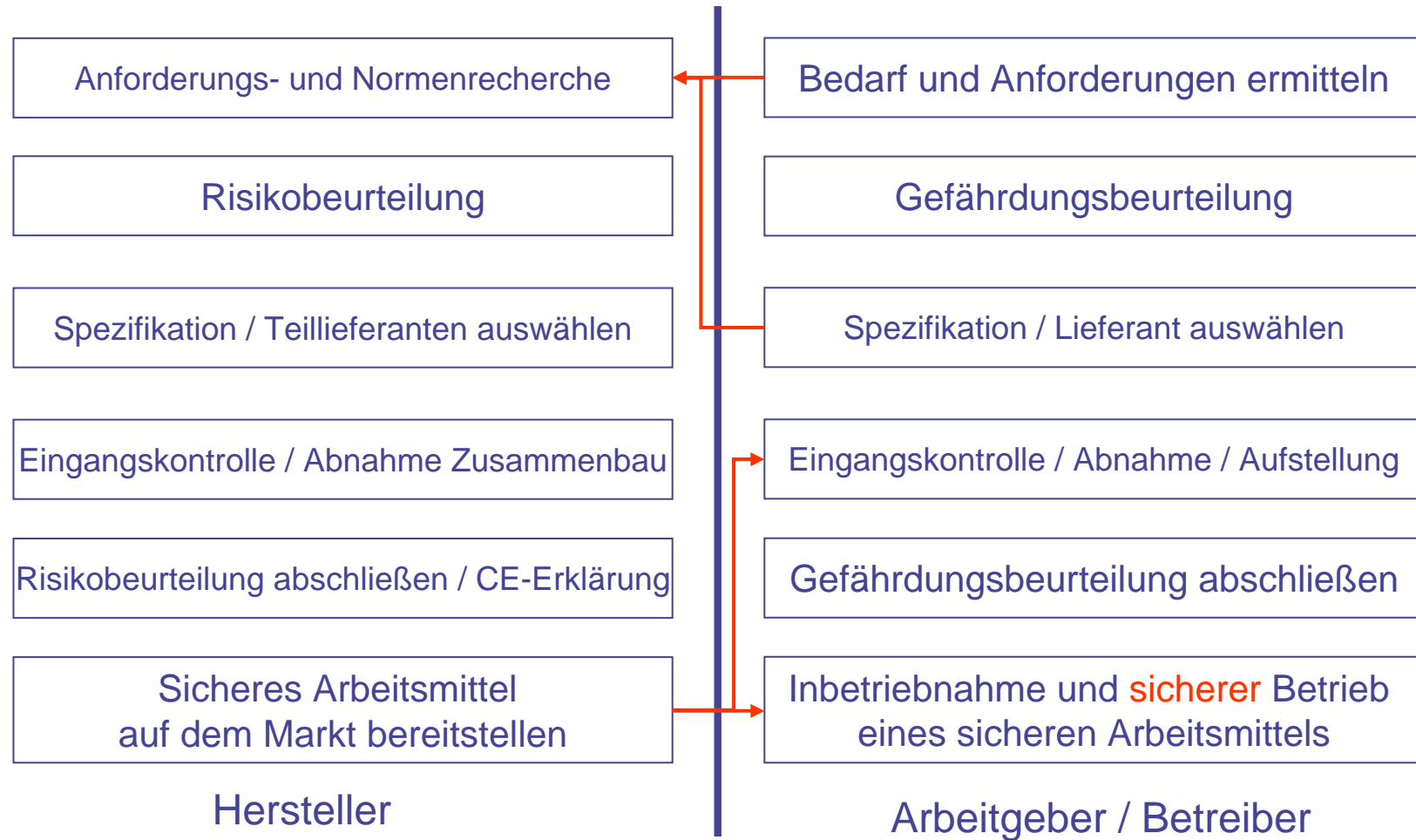


www.marcowolfgarten.de



Der Hersteller betrachtet immer nur die Gefährdungen
seines Arbeitsmittels unter den Gesichtspunkten
des Anwendungsbereiches / Rahmenparameter auf „der grünen Wiese“.

Sicheres Arbeitsmittel inverkehrbringen und **sicher** betreiben



§ 377 Abs.1 HGB - Nach der Ablieferung ist die Ware zu Untersuchen

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware **unverzüglich nach der Ablieferung** durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, **zu untersuchen** und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Artikel 38 und 39 UN-Kaufrecht - Der Käufer verliert das Recht auf Reklamation

Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so **kurzen Frist zu untersuchen** oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.

Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wer er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat **oder hätte feststellen müssen**, angezeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

Abnahmeprüfung nach „dem Stand der Praxis“

Formale Abnahmeprüfung

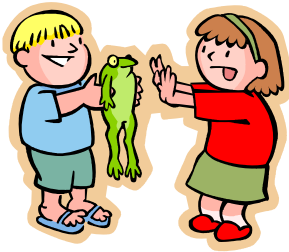
- Konformitätserklärung?
- CE-Kennzeichnung?

Technische Abnahmeprüfung

- Warnhinweise vorhanden?



„Hat doch CE
– was willst du also?“



Nicht nur das Pflichtenheft und die Bestellspezifikationen sind entscheidend, sondern auch die Prüfung, ob geliefert wird, was bestellt wurde.

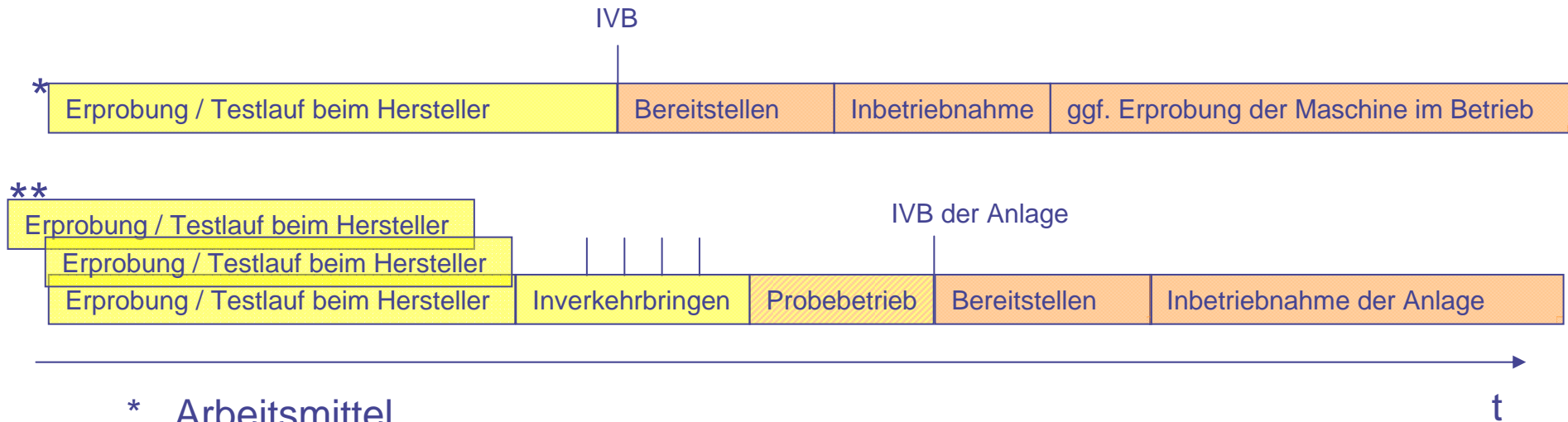
Formale Abnahmeprüfung

- Konformitätserklärung
- CE-Kennzeichnung
- Betriebsanleitung in deutscher Sprache
- Gefahrenhinweise auf Arbeitsmittel
- ...

Technische Abnahmeprüfung

- Not-Halt / Not-Aus
- Sicherheitseinrichtungen
- Warneinrichtungen
- Gefährdungsbeurteilung
- Restgefährdungen
- **Rechtsvorschriften zum Inverkehrbringen**

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme



* Arbeitsmittel

** Arbeitsmittel in komplexer bzw. verfahrenstechnischer Anlage
Siehe auch „Fachausschuss Informationsblatt Nr. 16 der DGUV zum Probetrieb“

Haftung / Verantwortung: Hersteller, Betreiber/Arbeitgeber

Die Felder zeigen lediglich die übliche Reihenfolge auf, nicht aber deren Dauer.

Bestandsschutz bei Änderung des relevanten Regelwerkes?

- Regelwerksänderungen mit Nachrüstungsverpflichtung
z.B. Gurte bei Gabelstaplern
 - Vorteile für den Arbeitgeber
 - Vermutungswirkung durch klare Vorgaben

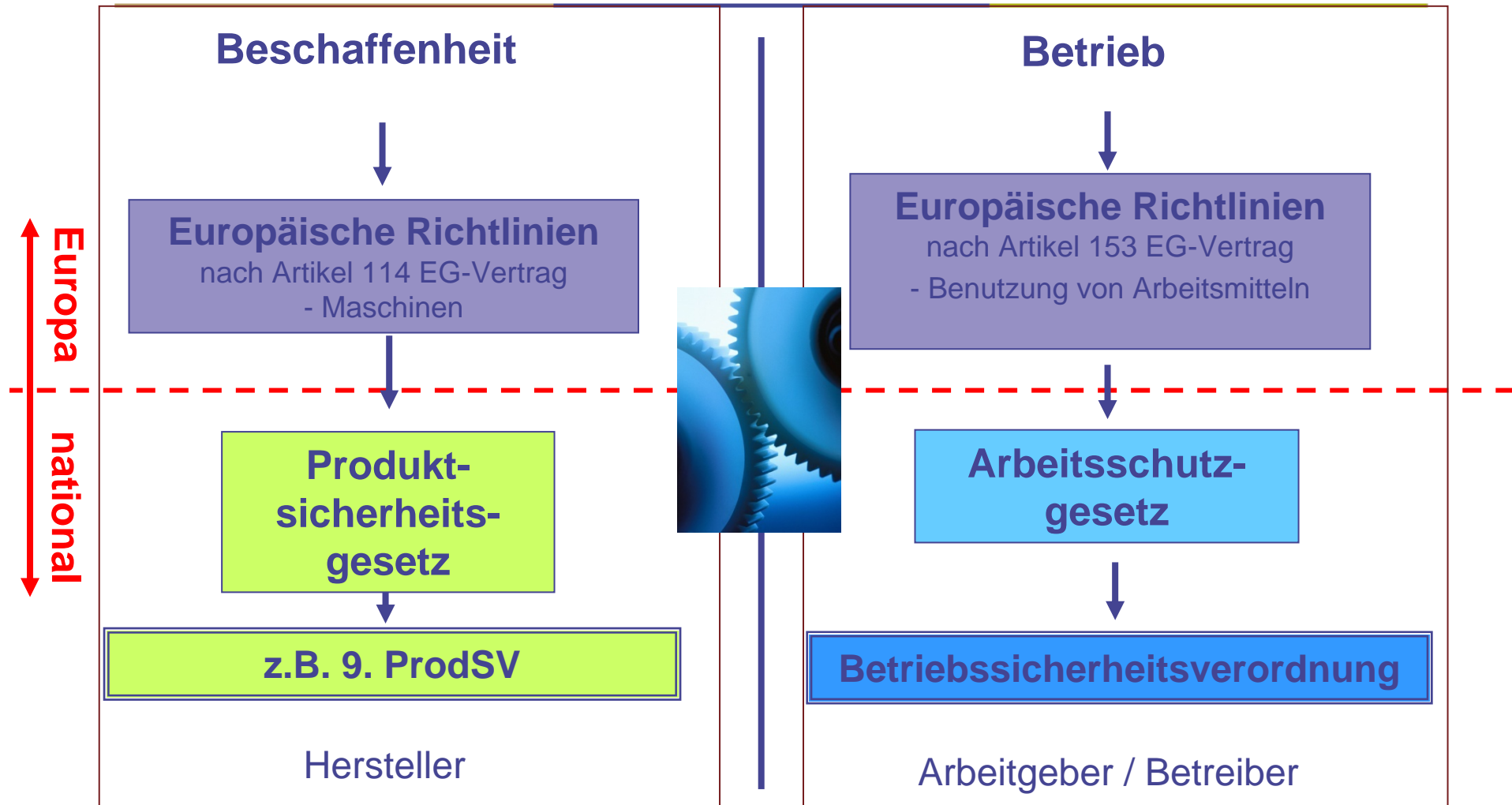
- Regelwerksänderungen ohne Nachrüstungsverpflichtung
 - Vorteile für den Arbeitgeber
 - Freiheit in der Wahl der Sicherheitskonzepte
 - Freiheit in der Wahl der Prüftiefe
 - Freiheit in der Wahl der Prüfintervalle
 - mehr Freiheitsgrade = mehr Eigenverantwortung
 - Von der Richtschnur der Gesetze zu den Fesseln der Freiheit

Bestandsschutz bei Änderung des Arbeitsmittels? z.B. Maschine

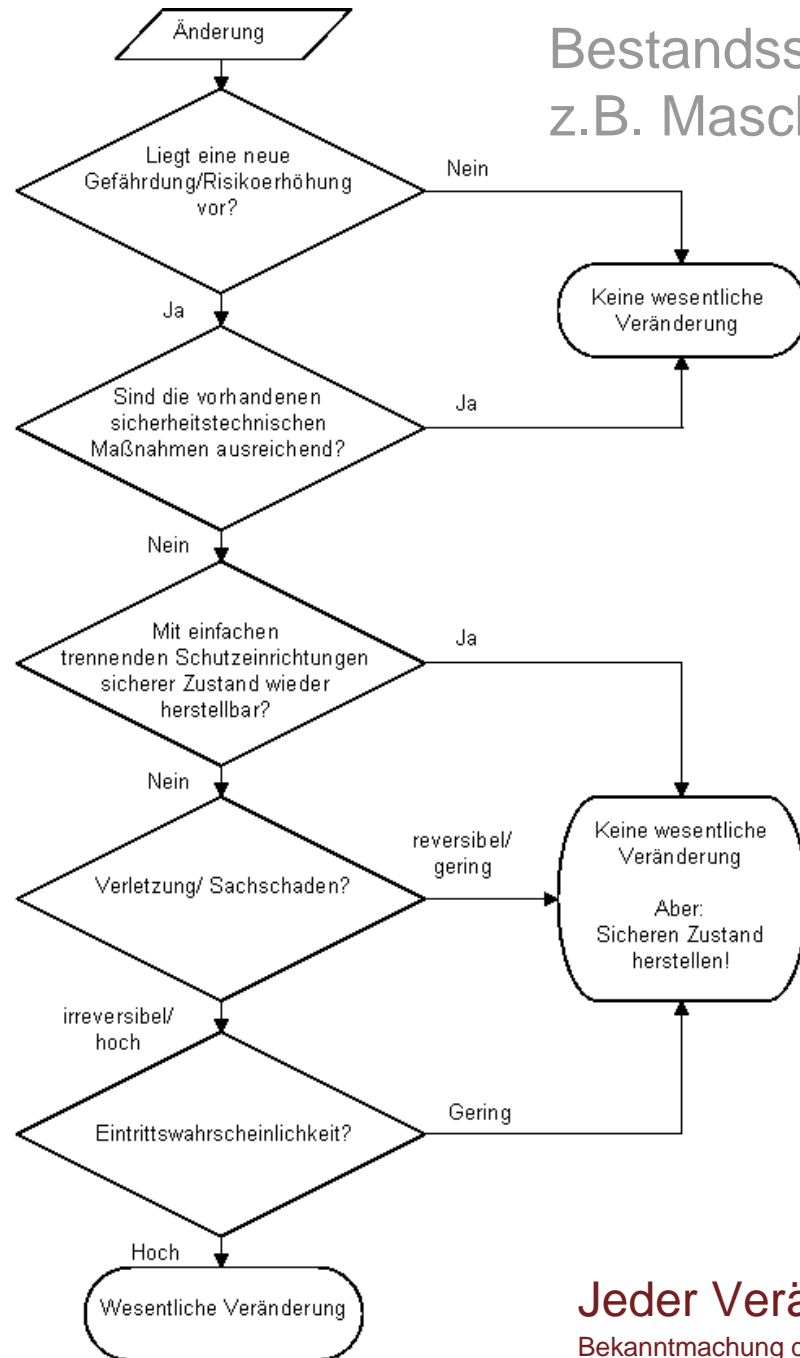
„Jede Veränderung an einer gebrauchten Maschine, ... ist zunächst – analog zur DIN EN 292-1 bzw. 1050 – systematisch zu untersuchen.“

Interpretationspapier IIIc 3-39607-3 des BMA

Beschaffenheit und Betrieb



Bestandsschutz bei Änderung des Arbeitsmittels? z.B. Maschine



- Neue Gefährdung / Risikoerhöhung?
- Vorhandene sicherheitstechnische Maßnahmen ausreichend?
- Einfach trennende Schutzmaßnahmen möglich?
- Reversible / geringe Verletzungsmöglichkeiten?
- Geringe Eintrittswahrscheinlichkeit?

Jeder Veränderung an einer gebrauchten Maschine ...

Bekanntmachung des BMA vom 7. September 2000 IIIc 3-39607-3

Fragen?



Dipl.-Ing. Bernhard.: Labestin
Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
HSE-Wirkstoffe
Industriepark Höchst
Gebäude D710, Zimmer 227
D-65926 Frankfurt am Main
t: +49 69 305 17941
bernhard.labestin@sanofi-aventis.com

ab 01.06. Grace Holding Europe
Manager EHS und Genehmigungen
Deutschland Schweden
In der Hollerhecke 1
67547 Worms
Tel. 06241 403-00
bernhard.labestin@grace.com

bernhard.labestin@gmx.de

